

Bundesgesetzblatt ¹¹²¹

Teil II

Z 1998 A

1991

Ausgegeben zu Bonn am 10. Dezember 1991

Nr. 30

| Tag | Inhalt | Seite |
|------------|--|-------|
| 12. 11. 91 | Verordnung über die Inkraftsetzung der ECE-Regelung Nr. 83 über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Fahrzeuge hinsichtlich der Emission gasförmiger Schadstoffe aus dem Motor entsprechend den Kraftstoffanforderungen des Motors (Verordnung zur ECE-Regelung Nr. 83) | 1122 |
| 21. 11. 91 | Achtunddreißigste Verordnung zur Änderung der Zolltarifverordnung (Zollkontingent 1992 für Bananen) | 1123 |
| 8. 8. 91 | Bekanntmachung des deutsch-ägyptischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit | 1124 |
| 31. 10. 91 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens zum Schutz der Ozonschicht | 1127 |
| 31. 10. 91 | Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Thailand | 1128 |
| 4. 11. 91 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über den Arrest in Seeschiffe | 1129 |
| 4. 11. 91 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur einheitlichen Feststellung von Regeln über die Hilfsleistung und Bergung in Seenot | 1130 |
| 4. 11. 91 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die akademische Anerkennung von akademischen Graden und Hochschulzeugnissen | 1131 |
| 4. 11. 91 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur einheitlichen Feststellung von Regeln über den Zusammenstoß von Schiffen | 1132 |
| 4. 11. 91 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die zivilgerichtliche Zuständigkeit bei Schiffszusammenstößen | 1132 |
| 4. 11. 91 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die strafgerichtliche Zuständigkeit bei Schiffszusammenstößen und anderen mit der Führung eines Seeschiffes zusammenhängenden Ereignissen | 1133 |
| 4. 11. 91 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs (AGR) | 1134 |
| 11. 11. 91 | Bekanntmachung des deutsch-äthiopischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit | 1134 |
| 15. 11. 91 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Welturheberrechtsabkommens | 1136 |

Der Anhang der Verordnung zur Neufassung der ECE-Regelung Nr. 83 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

**Verordnung
über die Inkraftsetzung der ECE-Regelung Nr. 83
über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Fahrzeuge
hinsichtlich der Emission gasförmiger Schadstoffe aus dem Motor
entsprechend den Kraftstoffanforderungen des Motors
(Verordnung zur ECE-Regelung Nr. 83)**

Vom 12. November 1991

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 12. Juni 1965 zu dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (BGBl. 1965 II S. 857), der durch das Gesetz vom 20. Dezember 1968 (BGBl. 1968 II S. 1224) eingefügt worden ist, verordnet der Bundesminister für Verkehr nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden:

Artikel 1

(1) Die nach Artikel 1 des Übereinkommens vom 20. März 1958 angenommene ECE-Regelung Nr. 83 über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Fahrzeuge hinsichtlich der Emission gasförmiger Schadstoffe aus dem Motor entsprechend den Kraftstoffanforderungen des Motors wird hiermit in Kraft gesetzt. Der Wortlaut sowie die Anhänge 1 bis 8 der ECE-Regelung Nr. 83 werden mit einer amtlichen deutschen Übersetzung als Anhang zu dieser Verordnung veröffentlicht.*)

(2) Fahrzeugklassen, mit Ausnahme der Dieselfahrzeuge, die unter den Anwendungsbereich der Regelung Nr. 83 fallen, müssen für die Erteilung der Betriebserlaubnis in der Bundesrepublik Deutschland mit unverbleitem Kraftstoff betrieben werden, und dementsprechend die Absätze 5.2.1.1.4.2 sowie 8.3.1.1.2 dieser Regelung erfüllen.

(3) Für Dieselfahrzeuge bleibt hinsichtlich der Emission luftverunreinigender Partikel § 47 Abs. 1 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der jeweils geltenden Fassung unberührt.

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Inkrafttreten der ECE-Regelung Nr. 83 für die Bundesrepublik Deutschland mit Wirkung vom 5. November 1989 in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die in Artikel 1 genannte Regelung für die Bundesrepublik Deutschland außer Kraft tritt. Der Tag des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 12. November 1991

Der Bundesminister für Verkehr
Günther Krause

*) Die Regelung Nr. 83 mit den Anhängen 1 bis 8 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

**Achtunddreißigste Verordnung
zur Änderung der Zolltarifverordnung
(Zollkontingent 1992 für Bananen)**

Vom 21. November 1991

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529), der durch Artikel 30 des Gesetzes vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560) neu gefaßt worden ist, verordnet der Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Artikel 1

In der Anlage zu § 1 der Zolltarifverordnung vom 24. September 1986 (BGBl. II S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Oktober 1991 (BGBl. II S. 1105), wird im Abschnitt „Zollkontingente“ die Bestimmung zu den Codenummern 0803 00 10 und 0803 00 90 (Bananen usw.) wie aus der Anlage ersichtlich gefaßt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Bonn, den 21. November 1991

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

**Anlage
(zu Artikel 1)**

| Codenummer | Warenbezeichnung | Zollsatz |
|--------------------------|--|----------|
| 1 | 2 | 3 |
| 0803 00 10 0803 00 90 | Bananen, 698 000 t vom 1. Januar 1992 bis 31. Dezember 1992, zur Verwendung im Geltungsbereich des Zollgesetzes bestimmt | frei |

**Bekanntmachung
des deutsch-ägyptischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 8. August 1991

Das in Kairo/Ägypten am 19. November 1990 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 7

am 3. Februar 1991

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 8. August 1991

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Schweiger

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten
über Finanzielle Zusammenarbeit
(„Abwasserentsorgung Kafr El Sheikh“
und andere Vorhaben)**

**Agreement
between the Government of the Federal Republic of Germany
and the Government of the Arab Republic of Egypt
concerning Financial Co-operation
(Kafr El Sheikh Sewage Disposal
and other Projects)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Arabischen Republik Ägypten –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Arabischen Republik Ägypten,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

The Government of the Federal Republic of Germany
and
the Government of the Arab Republic of Egypt,

In the spirit of the friendly relations existing between the Federal Republic of Germany and the Arab Republic of Egypt,

Desiring to strengthen and intensify those friendly relations through financial co-operation in a spirit of partnership,

Aware that the maintenance of those relations constitutes the basis of this Agreement,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Arabischen Republik Ägypten beizutragen,

Intending to contribute to social and economic development in the Arab Republic of Egypt,

unter Bezugnahme auf das Verhandlungsprotokoll vom 17. November 1990 –

With reference to the Summary Record of Discussions of 17 November 1990,

sind wie folgt übereingekommen:

Have agreed as follows:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Arabischen Republik Ägypten oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam zu bestimmenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für die in Artikel 2 genannten Vorhaben Darlehen sowie für Vorhaben des Umweltschutzes und der sozialen Infrastruktur und für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung von Vorhaben erforderlichenfalls Finanzierungsbeiträge bis zu insgesamt 235 Mio. DM (in Worten: zweihundertfünfunddreißig Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

Article 1

The Government of the Federal Republic of Germany shall enable the Government of the Arab Republic of Egypt or other recipients to be determined jointly by the two Governments to obtain from the Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, for the projects referred to in Article 2 of this Agreement, loans and, as necessary, financial contributions for projects relating to environmental protection or social infrastructure as well as for attendant implementation and support measures for the projects, up to a total amount of DM 235 million (two hundred and thirty-five million Deutsche Mark).

Artikel 2

(1) Die Darlehen und Finanzierungsbeiträge werden für folgende Vorhaben verwendet, wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist:

- a) Abwasserentsorgung Kafr El Sheikh
- b) Betriebsassistentz Hadisob
- c) Studien- und Expertenfonds
- d) Altlastensanierung Misr Chemical
- e) Rehabilitierung Kraftwerk Assuan I
- f) Rehabilitierung Misr Chemical
- g) Rehabilitierung der Baharia-Eisenbahnstrecke III
- h) Wasserversorgung Kafr El Sheikh

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Die Auszahlung der Darlehen und der Finanzierungsbeiträge, die für die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben bestimmt sind, ist davon abhängig, daß die in dem zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten vereinbarten Protokoll vom 8. Februar 1973 und im Abkommen vom 8. Dezember 1987 übernommen sowie die aufgrund dieses Abkommens zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen fristgerecht erfüllt werden.

Article 2

(1) The loans and the financial contributions shall be used for the following projects if, after examination, they have been found eligible for promotion:

- (a) Sewerage Disposal Kafr El Sheikh;
- (b) Management Assistance Hadisob;
- (c) Fund for Studies and Experts;
- (d) Decontamination of Misr Chemical;
- (e) Rehabilitation of Aswan I Power Station;
- (f) Rehabilitation of Misr Chemical
- (g) Rehabilitation of the Baharia Railway Line III;
- (h) Water Supply Kafr El Sheikh.

(2) The projects referred to in paragraph 1 above may be replaced by other projects if the Government of the Federal Republic of Germany and the Government of the Arab Republic of Egypt so agree.

(3) The disbursement of the loans and the financial contributions earmarked for the projects referred to in paragraph 1 above shall be subject to the fulfilment on time of the payment liabilities assumed under the Agreed Protocol of 8 February 1973 and the Agreement of 8 December 1987 between the Government of the Arab Republic of Egypt and the Government of the Federal Republic of Germany, as well as those to be assumed under this Agreement.

Artikel 3

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er gewährt wird (einschließlich angemessener Gebühren sowie anderer Finanzierungskosten entsprechend banküblichen, zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Zentralbank von Ägypten als Vertreterin der Regierung der Arabischen Republik Ägypten vereinbarten Grundsätzen), sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen den Empfängern der Darlehen und Finanzierungsbeiträge und der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen, ohne jedoch die Empfänger mit weiteren Finanzierungskosten außer den vorgenannten zu belasten.

(2) Die Regierung der Arabischen Republik Ägypten, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

Article 3

(1) The utilization of the amount referred to in Article 1 of this Agreement, the terms and conditions on which it is made available – including appropriate fees and other financing costs in accordance with normal banking practices agreed upon between the Central Bank of Egypt, as the representative of the Government of the Arab Republic of Egypt, and the Kreditanstalt für Wiederaufbau – as well as the procedure to be followed in awarding contracts, shall be governed by the provisions of the agreements to be concluded between the recipients of the loans and financial contributions and the Kreditanstalt für Wiederaufbau, which agreements shall be subject to the laws and regulations applicable in the Federal Republic of Germany, without however, any financing costs other than those referred to above being charged to the recipients.

(2) The Government of the Arab Republic of Egypt, in so far as it is not itself the borrower, shall guarantee to the Kreditanstalt für Wiederaufbau all payments in Deutsche Mark to be made in fulfilment of the borrowers' liabilities under the agreements to be concluded pursuant to paragraph 1 above.

Artikel 4

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau wird mit keinen Steuern oder sonstigen öffentlichen Abgaben belastet, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 3 erwähnten Verträge in der Arabischen Republik Ägypten erhoben werden.

Artikel 5

Die Regierung der Arabischen Republik Ägypten überläßt bei den sich aus der Gewährung der Darlehen und der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im Land-, See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 6

(1) Aus dem Vorhaben „Rehabilitierung des Kraftwerks Assuan I“ (Artikel 7 Absatz 1 des am 8. September 1989 zwischen beiden Regierungen geschlossenen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit) werden 41,5 Mio. DM (in Worten: Einundvierzig Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) für das Vorhaben „Rehabilitierung von Umspannstationen (Kairo West/Kairo 500)“ verwendet.

(2) Die für das Vorhaben „Produktion von nicht-traditionellen Futtermitteln“ (Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e des am 8. September 1989 zwischen beiden Regierungen geschlossenen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit) zugesagten 20,0 Mio. DM (in Worten: Zwanzig Millionen Deutsche Mark) werden für das Vorhaben „Beladeanlage, Baharia Linie“ verwendet.

(3) Aus dem Vorhaben „Sektorprogramm Landwirtschaft II“ (Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d des am 7. August 1987 zwischen beiden Regierungen geschlossenen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit) werden 50,0 Mio. DM (in Worten: Fünfzig Millionen Deutsche Mark) für das Vorhaben „Abwasserentsorgung Kafr El Sheikh“, 23,0 Mio. DM (in Worten: Dreiundzwanzig Millionen Deutsche Mark) für das Vorhaben „Ersatzteile für die Generalüberholung Lokomotiven“ und 10,0 Mio. DM (in Worten: Zehn Millionen Deutsche Mark) für das Vorhaben „Sozialfonds“ verwendet.

(4) Die für das Vorhaben „Bilharziose-Bekämpfung Fayoum III“ (Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe e des am 7. August 1987 zwischen beiden Regierungen geschlossenen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit) zugesagten 2,0 Mio. DM (in Worten: Zwei Millionen Deutsche Mark) und die für das Vorhaben „Abwasserbeseitigung El Arish“ (Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a des am 5. Mai 1988 zwischen beiden Regierungen geschlossenen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit) zugesagten 25,0 Mio. DM (in Worten: Fünfundzwanzig Millionen Deutsche Mark) werden für das Vorhaben „Ersatzteile für die Generalüberholung Lokomotiven“ verwendet.

(5) Aus dem Vorhaben „Rehabilitierung 500 KV-Linie und 200 KV-Kontrollsystem“ (Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe j des am 26. April 1983 zwischen beiden Regierungen geschlossenen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit) werden 21,5 Mio. DM (in Worten: Einundzwanzig Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) für das Vorhaben „Abwasserentsorgung, Kafr El Sheikh“ verwendet.

(6) Für die in den Absätzen 1 bis 5 genannten Vorhaben gelten die Bestimmungen dieses Abkommens.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Arabischen Republik Ägypten der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, daß die für das Inkraft-

Article 4

No taxes or other public charges levied in the Arab Republic of Egypt in connection with the conclusion and implementation of the agreements referred to in Article 3 of the present Agreement shall be incurred by the Kreditanstalt für Wiederaufbau.

Article 5

The Government of the Arab Republic of Egypt shall allow passengers and suppliers free choice of transport enterprises for such transportation by land, sea or air of persons and goods as results from the granting of the loans and the financial contributions, abstain from taking any measures that might exclude or impair the fair and equal participation of transport enterprises having their place of business in the German area of application of this Agreement, and grant any necessary permits for the participation of such enterprises.

Article 6

(1) From the project Rehabilitation of Aswan I Power Station (Article 7 (1) of the Agreement concerning Financial Co-operation concluded between the two Governments on 8 September 1989) an amount of DM 41,500,000 (forty-one million five hundred thousand Deutsche Mark) shall be used for the project Rehabilitation of Transformer Stations Cairo West/Cairo 500.

(2) The amount of DM 20.0 million (twenty million Deutsche Mark) committed to the project Production of non-traditional fodder (Article 2 (1) (e) of the Agreement concerning Financial Co-operation concluded by the two Governments on 8 September 1989) shall be used for the project Loading Station for the Baharia Line.

(3) From the project Sector-related Programme Agriculture II (Article 2 (2) (d) of the Agreement concerning Financial Co-operation concluded between the two Governments on 7 August 1987) an amount of DM 24.5 million (twenty-four million five hundred thousand Deutsche Mark) shall be used for the project Sewerage, Kafr El Sheikh and DM 23.0 million (twenty-three million Deutsche Mark) for the project Spareparts for the General Overhaul of Locomotives.

(4) The amounts of DM 2.0 million (two million Deutsche Mark) committed to the project Bilharzia Control Fayoum III (Article 2 (2) (e) of the Agreement concerning Financial Co-operation concluded between the two Governments on 7 August 1987) and of 25.0 million (twenty-five million Deutsche Mark) committed to the project Sewerage, El Arish (Article 8 (1) (a) of the Agreement concerning Financial Co-operation concluded between the two Governments on 5 May 1988) shall be used for the project Spareparts for the General Overhaul of Locomotives.

(5) From the project Rehabilitation 500 kV Line and the 200 kV Control System (Article 1 (1) (j) of the Agreement concerning Financial Co-operation concluded between the two Governments on 26 April 1983) DM 21.5 million (twenty-one million five hundred thousand Deutsche Mark) shall be used for the project Sewerage, Kafr El Sheikh.

(6) The provisions of the present Agreement shall apply to the projects referred to in paragraphs 1-5 above.

Article 7

This Agreement shall enter into force on the date on which the Government of the Arab Republic of Egypt has informed the Government of the Federal Republic of Germany that the national

treten des Abkommens erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen auf Seiten der Arabischen Republik Ägypten erfüllt sind.

requirements on the side of the Arab Republic of Egypt for the entry into force of the Agreement have been fulfilled.

Geschehen zu Kairo am 19. November 1990 in zwei Urschriften, jede in deutscher, arabischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des arabischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Done at Cairo on 19 November 1990 in duplicate in the German, Arabic and English languages, all three texts being authentic. In case of divergent interpretations of the German and Arabic texts, the English text shall prevail.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
For the Government of the Federal Republic of Germany
S. Lengl
M. Elsässer

Für die Regierung der Arabischen Republik Ägypten
For the Government of the Arab Republic of Egypt
M. W. Makramallah

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens
zum Schutz der Ozonschicht**

Vom 31. Oktober 1991

Das Übereinkommen vom 22. März 1985 zum Schutz der Ozonschicht (BGBl. 1988 II S. 901) ist nach seinem Artikel 17 Abs. 3 für

| | | |
|-------------|----|------------------|
| Costa Rica | am | 28. Oktober 1991 |
| Philippinen | am | 15. Oktober 1991 |

in Kraft getreten; es wird in Kraft treten für die

| | | |
|--------|----|-------------------|
| Türkei | am | 19. Dezember 1991 |
|--------|----|-------------------|

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 30. Juli 1991 (BGBl. II S. 914).

Bonn, den 31. Oktober 1991

**Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel**

**Bekanntmachung
über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte
der Deutschen Demokratischen Republik mit Thailand**

Vom 31. Oktober 1991

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat durch eine an die Regierung des Königreichs Thailand gerichtete Verbalnote vom 23. Oktober 1991 aufgrund der in Artikel 12 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885) vorgesehenen Konsultationen festgestellt, daß die in der Anlage zu dieser Bekanntmachung genannten völkerrechtlichen Übereinkünfte mit Herstellung der Einheit Deutschlands am 3. Oktober 1990 erloschen sind.

Diese Feststellung schließt nicht aus, daß auch noch andere zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Königreich Thailand geschlossene völkerrechtliche Übereinkünfte mit der Herstellung der Einheit Deutschlands zum selben Zeitpunkt erloschen sind.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 28. Oktober 1991 (BGBl. II S. 1114).

Bonn, den 31. Oktober 1991

**Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel**

Anlage

Notenaustausch vom 3. September 1974 über die Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Thailand

Handelsabkommen vom 18. November 1980 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung des Königreichs Thailand

Abkommen vom 19. Mai 1987 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung des Königreichs Thailand zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen (GBI. II S. 135)

Luftverkehrsabkommen vom 10. Mai 1989 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung des Königreichs Thailand

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens
zur Vereinheitlichung von Regeln über den Arrest in Seeschiffe**

Vom 4. November 1991

Das Internationale Übereinkommen vom 10. Mai 1952 zur Vereinheitlichung von Regeln über den Arrest in Seeschiffe (BGBl. 1972 II S. 653, 655) ist nach seinem Artikel 14 Buchstabe b für

Dänemark am 2. November 1989

mit der Maßgabe, daß das Übereinkommen bis auf weiteres weder auf die Färöer noch auf Grönland Anwendung findet,

in Kraft getreten; es ist ferner nach seinem Artikel 15 Abs. 3 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Irland am 17. April 1990

nach Maßgabe des folgenden, bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde gemachten Vorbehalts:

(Übersetzung)

„Ireland reserves the right not to apply the provisions of this Convention to warships or to ships owned by or in the service of a State“.

„Irland behält sich das Recht vor, dieses Übereinkommen nicht auf Kriegsschiffe oder im Eigentum eines Staates befindliche oder in dessen Dienst stehende Schiffe anzuwenden.“

Luxemburg am 18. August 1991

Marokko am 11. Januar 1991.

St. Lucia hat am 21. März 1990 der belgischen Regierung notifiziert, daß es sich auch nach Erlangung der Unabhängigkeit am 22. Februar 1979 an das Übereinkommen gebunden betrachtet, dessen Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit durch das Vereinigte Königreich auf sein Hoheitsgebiet erstreckt worden war.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. Juni 1989 (BGBl. II S. 624).

Bonn, den 4. November 1991

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur einheitlichen Feststellung von Regeln
über die Hilfsleistung und Bergung in Seenot**

Vom 4. November 1991

Das Übereinkommen vom 23. September 1910 zur einheitlichen Feststellung von Regeln über die Hilfsleistung und Bergung in Seenot und das Unterzeichnungsprotokoll hierzu (RGBl. 1913 S. 66, 84) sind nach Artikel 17 des Übereinkommens für

Luxemburg

am 18. März 1991

in Kraft getreten.

St. Lucia hat am 21. März 1990 der belgischen Regierung notifiziert, daß es sich auch nach Erlangung der Unabhängigkeit am 22. Februar 1979 an das Übereinkommen und an das Unterzeichnungsprotokoll hierzu gebunden betrachtet, deren Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit durch das Vereinigte Königreich auf sein Hoheitsgebiet erstreckt worden war.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 30. Dezember 1981 (BGBl. 1982 II S. 68).

Bonn, den 4. November 1991

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
über die akademische Anerkennung von akademischen Graden
und Hochschulzeugnissen**

Vom 4. November 1991

Das Europäische Übereinkommen vom 14. Dezember 1959 über die akademische Anerkennung von akademischen Graden und Hochschulzeugnissen (BGBl. 1969 II S. 2057) ist nach seinem Artikel 10 Abs. 3 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

| | | |
|---------------|----|------------------|
| Finnland | am | 17. Oktober 1991 |
| Liechtenstein | am | 23. Juni 1991 |
| Schweiz | am | 26. Mai 1991 |

nach Maßgabe der folgenden, bei der Unterzeichnung und gleichzeitigen Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebenen Erklärung:

(Übersetzung)

«Le Conseil fédéral suisse déclare que la compétence des cantons en matière d'éducation, telle qu'elle découle de la Constitution fédérale, et l'autonomie universitaire sont réservées quant à l'application de la Convention.»

„Der schweizerische Bundesrat erklärt, daß hinsichtlich der Anwendung des Übereinkommens die Zuständigkeit der Kantone für das Bildungswesen, wie sie sich aus der Bundesverfassung ergibt, und die Hochschulautonomie vorbehalten bleiben.“

| | | |
|------------------|----|-----------------|
| Tschechoslowakei | am | 27. April 1991. |
|------------------|----|-----------------|

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 8. September 1982 (BGBl. II S. 859).

Bonn, den 4. November 1991

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur einheitlichen Feststellung von Regeln
über den Zusammenstoß von Schiffen**

Vom 4. November 1991

Das Übereinkommen vom 23. September 1910 zur einheitlichen Feststellung von Regeln über den Zusammenstoß von Schiffen sowie das Unterzeichnungsprotokoll hierzu (RGBl. 1913 S. 49, 84) sind nach Artikel 15 des Übereinkommens für

Luxemburg am 18. März 1991
in Kraft getreten.

St. Lucia hat am 21. März 1990 der belgischen Regierung notifiziert, daß es sich auch nach Erlangung der Unabhängigkeit am 22. Februar 1979 an das Übereinkommen sowie an das Unterzeichnungsprotokoll hierzu gebunden betrachtet, deren Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit durch das Vereinigte Königreich auf sein Hoheitsgebiet erstreckt worden war.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 30. Dezember 1981 (BGBl. 1982 II S. 68).

Bonn, den 4. November 1991

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens
zur Vereinheitlichung von Regeln
über die zivilgerichtliche Zuständigkeit bei Schiffszusammenstößen**

Vom 4. November 1991

Das Internationale Übereinkommen vom 10. Mai 1952 zur Vereinheitlichung von Regeln über die zivilgerichtliche Zuständigkeit bei Schiffszusammenstößen (BGBl. 1972 II S. 653, 663) ist nach seinem Artikel 13 Abs. 3 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

| | | |
|-----------|----|------------------|
| Irland | am | 17. April 1990 |
| Luxemburg | am | 18. August 1991 |
| Marokko | am | 11. Januar 1991. |

St. Lucia hat am 21. März 1990 der belgischen Regierung notifiziert, daß es sich auch nach Erlangung der Unabhängigkeit am 22. Februar 1979 an das Übereinkommen gebunden betrachtet, dessen Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit durch das Vereinigte Königreich auf sein Hoheitsgebiet erstreckt worden war.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. September 1986 (BGBl. II S. 918).

Bonn, den 4. November 1991

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens
zur Vereinheitlichung von Regeln
über die strafgerichtliche Zuständigkeit bei Schiffszusammenstößen
und anderen mit der Führung eines Seeschiffes zusammenhängenden Ereignissen

Vom 4. November 1991

Das Internationale Übereinkommen vom 10. Mai 1952 zur Vereinheitlichung von Regeln über die strafgerichtliche Zuständigkeit bei Schiffszusammenstößen und anderen mit der Führung eines Seeschiffes zusammenhängenden Ereignissen (BGBl. 1972 II S. 653, 668) ist nach seinem Artikel 9 Abs. 3 für

Luxemburg am 18. August 1991

Marokko am 11. Januar 1991

in Kraft getreten.

St. Lucia hat am 21. März 1990 der belgischen Regierung notifiziert, daß es sich auch nach Erlangung der Unabhängigkeit am 22. Februar 1979 an das Übereinkommen gebunden betrachtet, dessen Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit durch das Vereinigte Königreich auf sein Hoheitsgebiet erstreckt worden war.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 10. März 1982 (BGBl. II S. 296).

Bonn, den 4. November 1991

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs (AGR)**

Vom 4. November 1991

Das Europäische Übereinkommen vom 15. November 1975 über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs (AGR) – BGBl. 1983 II S. 245; 1985 II S. 53; 1988 II S. 379 – ist nach seinem Artikel 6 Abs. 2 für

Portugal am 8. April 1991
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 5. Januar 1989 (BGBl. II S. 87).

Bonn, den 4. November 1991

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
des deutsch-äthiopischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 11. November 1991

Das in Addis Abeba am 20. September 1991 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Übergangsregierung von Äthiopien über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 5

am 20. September 1991
in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 11. November 1991

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Schweiger

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Übergangsregierung von Äthiopien
über Finanzielle Zusammenarbeit
(Warenhilfe)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Übergangsregierung von Äthiopien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Äthiopien,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch
partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu
vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen
die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in
Äthiopien beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Regierungsgespräche vom Dezem-
ber 1990 in Addis Abeba –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es
der Übergangsregierung von Äthiopien, von der Kreditanstalt für
Wiederaufbau, Frankfurt (Main), zur Finanzierung der Devisen-
kosten für den Bezug von Waren und Leistungen aus dem deut-
schen Geltungsbereich dieses Abkommens zur Fertigstellung der
Produktionsanlagen „Zementfabrik Mughar II“ und „Alkydharz-
anlage Addis Abeba“ sowie zur Sicherung der Einsatzfähigkeit
von landtechnischen Geräten einschließlich der im Zusammen-
hang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und
Inlandkosten für Transport, Versicherung und Montage einen
Finanzierungsbeitrag bis zu 7 000 000,- DM (in Worten: sieben

Millionen Deutsche Mark) zu erhalten. Es muß sich hierbei um
Lieferungen und Leistungen handeln, für die Rechnungen nach
dem 31. Dezember 1990 ausgestellt worden sind.

Artikel 2

Die Verwendung dieses Finanzierungsbeitrags, die Bedingun-
gen, zu denen er gewährt wird, sowie das Verfahren der Auftrags-
vergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederauf-
bau und der Übergangsregierung von Äthiopien zu schließende
Finanzierungsvertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland
geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Übergangsregierung von Äthiopien stellt die Kreditanstalt
für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffent-
lichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und
Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Finanzierungsvertrags in
Äthiopien erhoben werden.

Artikel 4

Die Übergangsregierung von Äthiopien überläßt bei den sich
aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden
Transportkosten von Personen und Gütern im See-, Land- und
Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der
Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Betei-
ligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik
Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenen-
falls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erfor-
derliche Genehmigung.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Addis Abeba am 20. September 1991 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei
jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Paul Joachim von Stülpnagel
Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Für die Übergangsregierung von Äthiopien
Israel K/Mariam
Vizeminister
Stellvertreter des Ministers
für Außenwirtschaftsbeziehungen

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 5300 Bonn 1
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 3,56 DM (2,56 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,56 DM.

Preis des Anlagebandes: 32,62 DM (30,72 DM zuzüglich 1,90 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 33,62 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 A · Gebühr bezahlt

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Welturheberrechtsabkommens

Vom 15. November 1991

Das am 24. Juli 1971 in Paris revidierte Welturheberrechtsabkommen (BGBl. 1973 II S. 1069, 1111) ist nach seinem Artikel IX Abs. 2, die Zusatzprotokolle 1 und 2 zu diesem Abkommen (BGBl. 1973 II S. 1134, 1135) sind jeweils nach ihrer Nummer 2 Buchstabe b für

Ecuador am 6. September 1991
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 10. Juli 1991 (BGBl. II S. 1062).

Bonn, den 15. November 1991

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt